

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
1:5000



BEBAUUNGSPLAN
1:1000

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

- 3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.5. **Baugrenze**
- 8. **HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 8.1 **20 kV Freileitung oberirdisch**
- 8.2 **Schutzbereich für 20kV Freileitung**
Pläne für Bau- und Befestigungsvorhaben jeder Art im Schutzbereich sind dem Elektroversorgungsunternehmen Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.
- 9. **Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1 **private Grünfläche**
- Ortsrandeingerünung -
- 13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1 **zu pflanzender Baum**
- zu pflanzender Strauch/Heister**
- bestehende Gehölze**
- 15. **Sonstige Planzeichen**
- 15.13. **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.14. **Maßzahl**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1**
Die im beiliegenden Lageplan M 1:1000 gekennzeichnete Fläche am nordöstlichen Ortsrand von Hirschling wird dem Dorfgebiet (MD) einbezogen/zugeordnet. Der Lageplan mit Festsetzungen durch Planzeichen ist Bestandteil der Satzung.
- § 2**
Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
- § 3**
1. Eine Bebauung ist nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenze möglich. Garagen dürfen als Grenzbebauung unter Beachtung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
 2. Die Grundflächenzahl GRZ gem. § 19 BauNVO darf max. 0,35 betragen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 um bis zu 50% überschritten werden.
- § 4**
1. Es sind Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.
 2. Als bauliche Höchstgrenze sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
 3. Die max. zulässige Wandhöhe, ab FOK des Fahrbahndrandes der südlich vorbeifahrenden Schotterstraße auf Höhe der straßenzugewandten Gebäudemitte beträgt 6,50 m.
 4. Die Abstandsflächenregelungen der BayBO sind einzuhalten.
 5. Zulässige Dachformen sind Satteldächer, einfache und versetzte Pultdächer sowie Walm-dächer für Haupt- und Nebengebäude. Garagen und Nebengebäude sind auch mit Flach-dächern zulässig.
 6. Die Dacheindeckung ist mit kleinformatierten Dachplatten in Rot-, Braun- und Grautönen vorzunehmen. Wird bei Dächern eine Gesamtfläche von 50 m² mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung über-schritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metall-dächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse II nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vor-zulegen.
 7. Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Vor jeder Garage ist auf dem Baugrundstück ein nicht eingezäunter Stauraum von mind. 5 m Tiefe anzulegen. Der Stauraum vor Garagen wird nicht als weiterer Stellplatz angerechnet. Bei Garagenzufahrten ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Wasserinne mit Anschluss an die Oberflächeneinwässerung zu erstellen, so dass vom Grundstück kein Wasser auf die öffentlichen Erschließungsflächen fließen kann.
 8. Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu einem Maß von 0,5 m zulässig. Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen sind erst in einem Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Stützmauern sind unzulässig.

9. Als Einfriedungen sind max. 1,20 m hohe, naturbelassene oder hell lasierte Holzläune mit senkrechter Lattung, Metallläune ohne Spitzen oder Hecken aus freiwachsenden Laubge-hölzen zulässig.
Nadelgehölzhecken sind unzulässig.
Einfriedungen sind ausschließlich in sockelloser Bauweise durchzuführen (Punktfundamente). Mauern als Einfriedungen sind unzulässig.
Zur Feldflur sind auch verzinkte oder kunststoffummantelte Maschendrahtzäune zulässig.
- § 5**
1. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen.
 2. Entlang der im Plan gekennzeichneten Grundstücksgrenzen ist als Ortsrandeingerünung eine mind. 2-reihige Gehölzpflanzung aus freiwachsenden heimischen Gehölzen der fol-genden Liste vorzunehmen. Die Arten sind gleichmäßig zu verteilen und die Heister sind einzeln einzuzüchten. Da diese Bepflanzung unmittelbar die Grenze zur freien Natur bildet, ist gem. 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut (autochthon, Vorkommensgebiet 6.1 - Alpenvorland) zu verwenden.
Die entsprechenden gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.
Nicht zulässig entlang sämtlicher Grundstücksgrenzen sind Nadelgehölze und/oder ge-schnittene Laubgehölzhecken.
Pflanzabstand: 1 x 1,50 m, Reihen diagonal versetzt, Baumanteil mind. 5%.
Auswahlliste:
Bäume: Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm oder Heister, 2 x verpflanzt, 200-250 cm Höhe.
Acer campestre -Feld-Ahorn Prunus avium -Vogel-Kirsche
Acer platanoides -Spitz-Ahorn Prunus padus -Trauben-Kirsche
Betula pendula -Sand-Birke Quercus robur -Stieleiche
Carpinus betulus -Hainbuche Sorbus aucuparia -Eberesche
Fraxinus excelsior -Gemeine Esche Tilia cordata -Winter-Linde
- Zur Pufferung des Regenwassers sind Regenrückhalteschächte mit einem Puffervolumen von 5 l/m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 3 m³ und einer Drosseleinrichtung, die den Abfluss auf max. 0,5 l/s beschränkt, zu errichten. Der Überlauf dieses Schachtes kann an die Kanalisation ange-schlossen werden. Die Kosten für den Anschluss an den nächstgelegenen Regenwasserkanal, auch auf öffentlichem Grund, hat der Eigentümer bzw. Bauherr zu tragen.
- § 6**
Zur Pufferung des Regenwassers sind Regenrückhalteschächte mit einem Puffervolumen von 5 l/m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 3 m³ und einer Drosseleinrichtung, die den Abfluss auf max. 0,5 l/s beschränkt, zu errichten. Der Überlauf dieses Schachtes kann an die Kanalisation ange-schlossen werden. Die Kosten für den Anschluss an den nächstgelegenen Regenwasserkanal, auch auf öffentlichem Grund, hat der Eigentümer bzw. Bauherr zu tragen.
- § 7**
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmal-rechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnis-verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- § 8**
EXTERNE AUSGLEICHSLÄCHE (siehe auch Ausgleichsflächenplan)
Art, Lage und Größe der Ausgleichsfläche:
Als Ausgleichsmaßnahme wird auf Teilflächen von Flurnummern 329 und 330, Gemarkung Hirschling, ein Waldmantel gem. BNT-Code W12 auf einer Fläche von 5,0 m x 110 m = 550 m² entlang des angrenzenden Waldes auf der Flurnummer 953/1 hergestellt.
Bimensorten:
Gute Graue, Stutzgarter Geihirtle, Schweizer Wasserbirne, bayerische Weinbirne, Alexander Lucas, Conference
Zwetschgensorten:
Hauszwetschge, Buhler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklade, Italienische Zwetschge
Subkirschsorten:
Hedelfingler Riesenkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Frühe Malikirsche

- Sauerkirschsorten:
Koröser Weichsel, Ludwigs Frühe
- Walnuss:
Walnuss-Sämlinge
- Straucher: Mindestpflanzqualität 3-5 Triebe, 2 x verpflanzt, 60-100 cm
- Cornus sanguinea -Roter Hartriegel
Corylus avellana -Walnussel
Crataegus monogyna -Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus Europaeus -Pflafrhütchen
Ligustrum vulgare -Gem. Liguster
Lonicera xylosteum -Gem. Heckenkirsche
Prunus spinosa -Schlehe
Rhamnus frugula -Faulbaum
Rosa canina -Hundsrose
Sambucus nigra -Schwarzer Holunder
Viburnum lantana -Wolliger Schneeball
- Die Gehölzarten sind in annähernd gleichen Anteilen zu verwenden und annähernd gleich-mäßig zu verteilen.
3. Bei Baumpflanzungen sind Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von evtl. vorh. Erdkabeln freizuhalten.
 4. Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hof- u. Lagerflächen etc. sind ausschließlich in wasser-durchlässiger Bauweise auszuführen (Rasen-Pflaster, Rasengitter- oder Rasenfugensteine, Schotterrasen, wasserdurchlässige Betonsteine etc.). „Klinker“-verlegtes Pflaster oder asphal-tierte Flächen sind nicht zulässig (Minimierungsmaßnahme).
 5. Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig. Als Schottergärten gelten Gartenflächen, die außerhalb der befestigten Zufahrts-, Wege und Stellplatzflächen als Schotter-, Stein- oder Kies-flächen angelegt werden.
- § 6**
Zur Pufferung des Regenwassers sind Regenrückhalteschächte mit einem Puffervolumen von 5 l/m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 3 m³ und einer Drosseleinrichtung, die den Abfluss auf max. 0,5 l/s beschränkt, zu errichten. Der Überlauf dieses Schachtes kann an die Kanalisation ange-schlossen werden. Die Kosten für den Anschluss an den nächstgelegenen Regenwasserkanal, auch auf öffentlichem Grund, hat der Eigentümer bzw. Bauherr zu tragen.
- § 7**
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmal-rechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnis-verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- § 8**
EXTERNE AUSGLEICHSLÄCHE (siehe auch Ausgleichsflächenplan)
Art, Lage und Größe der Ausgleichsfläche:
Als Ausgleichsmaßnahme wird auf Teilflächen von Flurnummern 329 und 330, Gemarkung Hirschling, ein Waldmantel gem. BNT-Code W12 auf einer Fläche von 5,0 m x 110 m = 550 m² entlang des angrenzenden Waldes auf der Flurnummer 953/1 hergestellt.

- Ein Waldmantel gem. BNT-Code W12 eignet sich für frische bis mäßig trockene Standorte und eine Bepflanzung mit z.B. Schlehe, Pflafrhütchen oder Hasel.
- Anlegen der Hecke:**
Es ist eine dreireihige Pflanzung aus ausschließlich autochtonem Pflanzenmaterial, Vorkommens-gebiet geobiosegere Gehölze 6.1 (Alpenvorland) anzulegen.
Pflanzraster: 1,50x 1,50 m
Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.
Gehölzwahl: Schlehe, Pflafrhütchen und Hasel
sowie Straucher gem. der Pflanzliste im Anhang der Begründung.
Angelegt werden sollte die Hecke zwischen Ende Oktober und Anfang April.
Der Pflanzstreifen ist am besten vorher umzubrechen.
Es ist ein Schutz vor Wildverbiss zu errichten. Geeignete Zäunungen sind nach einem Zeitraum von 8 Jahren abzubauen. Wenn gepflanzte Gehölze ausfallen, sind diese art- und wertgleich bis zum Beginn der nächsten Vegetationsperiode (spätestens bis zum 30.04. des folgenden Jahres) zu ersetzen.
Pflege der Hecke:
Die sachgerechte Pflege ist für die langfristige Erhaltung der Funktionen von Hecken erforderlich.
Ohne einen Rückschnitt nimmt langfristig die Dichte der Hecke ab, so dass viele Vogelarten keine geeigneten Nistplätze mehr finden.
Zur Pflege der Hecke gehört auch eine abschnittsweise und regelmäßige Verjüngung der Hecke durch ein „auf-den-Stock-setzen“. Hierbei ist nach ca. 10 bis 15 Jahren Entwicklungszeit, in einem Rhythmus von ca. 5 bis 7 Jahren, jeweils ein Abschnitt von einem Drittel der Hecken auf den Baugrundstücken abzuschneiden.
Um Pilzinfektionen zu vermeiden und ein vieltriebiges Ausstreben in der Krautschicht zu fördern, sollte der Pflegehieb sauber und möglichst dicht über dem Boden vorgenommen wer-den (ca. 10-20 cm).
Nach der Pflege sollten die Zweige und Äste aus der Hecke entfernt werden, sodass der Austrieb der „Stöcke“ nicht gefährdet oder behindert wird.
Ausgleichsflächen müssen so lange erhalten bleiben wie der Eingriff in Natur und Landschaft bestehen bleibt.
Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemittel jeglicher Art ist unzulässig.
Herstellungszeitraum:
Die Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss umzusetzen. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgelegten Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zu melden.
Sicherung der Ausgleichsmaßnahme:
Um die Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichsflächen zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum der Kommune befinden, die Bestellung einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern erforderlich. Diese Sicherung ist durch den Flächeneigentümer zu veranlassen.

PLANZEICHEN ALS HINWEIS

16. **KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
16.1 Gehölzbestand im Umfeld
17. **KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN**
17.1 Katasterfestpunkt
17.2 Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt und Zahlennachweis
17.3 Flurstücksgrenze mit unabgemarktem Grenzpunkt und graphischem Nachweis
17.4 bestehendes Wohngebäude, oberirdisch
17.5 bestehendes Nebengebäude, oberirdisch
17.6 Arkade, Passage, Durchfahrt
17.8 Flurstücksnummern
17.9 Oberflurhydrant

TEXTLICHE HINWEISE

- A ENERGIE**
- A1 Soweit Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb einer Abstandszone von beidseits 2,50 m von Erdkabeln und Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen werden, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- B DENKMALSCHUTZ**
- B1 In der Nähe zum Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:
D-2-7140-0075 "Vererbnetes Grabenwerk und Siedlungen vor- und frühge-schichtlicher Zeitstellung, u.a. der Linearbandkeramik."
D-2-7140-0076 "Vererbnetes Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung"
Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Planungsgebietes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.
- C LÖSCHWASSERVERSORGUNG**
- C1 Für die Löschwasserversorgung kann durch den Wasserzweckverband Mallersdorf eine Entnahmemenge von 6,67 Liter/Sekunde bei einem Druck von 1,50 bar am Ober-flurhydranten OH-20164 bereitgestellt werden. Ein weitergehender Objektschutz, insbesondere bei brandgefährdeten Betrieben, muss jeweils durch die Grundstücks-eigentümer selbst errichtet werden.
- D LANDWIRTSCHAFT**
- D1 Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Licht, Staub und Erschütterung, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dämpfen. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
- E KABELANSCHLÜSSE**
- E1 Für Kabelanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungs-systeme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach auf forderung vorzulegen.

VERFAHRENSHINWEISE

Die Satzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Stadt Geiselhöring hat in der Sitzung vom 01.08.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 beschlossen.

2 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2025 bis 19.04.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3 FACHSTELLENANHÖRUNG
Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 13.03.2025 bis 19.04.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4 ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5 ERNEUTE FACHSTELLENANHÖRUNG
Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6 SATZUNG
Die Stadt Geiselhöring hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Satzung beschlossen.

Geiselhöring, 1 Bürgermeister Lichtinger

Geiselhöring, 1 Bürgermeister Lichtinger

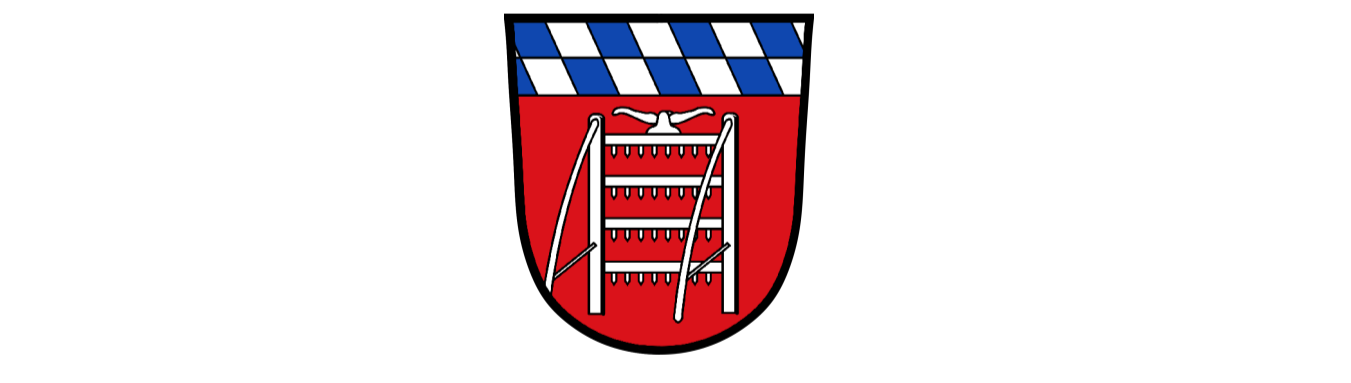
5. INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss über die Einbeziehungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in den Räumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 der §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Geiselhöring, 1 Bürgermeister Lichtinger

EINBEZIEHUNGSSATZUNG nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "HIRSCHLING - BEIM FEUERWEHRHAUS"

GEMEINDE: GEISELHÖRING
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

NORDEN
EINBEZIEHUNGS-SATZUNG 1:1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1:5000



PRÄAMBEL:
Die Stadt Geiselhöring erlässt gemäß § 2 Absatz 1 und § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023, Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes v. 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254).
Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90 - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

SATZUNG.
Stand der Planung: **ENTWURF - erneute Auslegung**

Datum	Name
13.03.24	FB, GS
28.03.24	FB, KB
05.04.24	LB, KB
06.04.25	LB, KB
16.04.25	LB, KB
CAD-NR.	2231

BINDHAMMER Architekten, Stadtplaner und Berater
Ingenieur Part mbB
0871/96996-0 info@bindhammer.de
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach

Bayerbach, den 14.01.2026
Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer